

Statuten der Lesegesellschaft Horgen



Die Lesegesellschaft Horgen wurde 1802 aus dem Geist der Aufklärung heraus gegründet und verfolgte das Ziel, durch Vorträge und Debatten die Horgnerinnen und Horgner zu mündigen Bürgern eines liberalen, demokratischen Gemeinwesens zu machen. Bis heute stehen die Aktivitäten des Vereins in dieser Tradition.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Lesegesellschaft Horgen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horgen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von kulturellen, insbesondere literarischen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten.

Der Verein arbeitet mit zweckverbundenen Organisationen in Horgen, insbesondere mit der Stiftung für die Chronik und das Ortsmuseum der Gemeinde Horgen, zusammen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

a) Einzelmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

b) Ehepaar- oder Partnerschaftsmitglied können natürliche Personen werden, die zusammen als Mitglied des Vereins eingetragen werden möchten. Beide Personen sind wie Einzelmitglieder stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt kann schriftlich auf Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

6. Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden. Die Beiträge können je nach der Art der Mitgliedschaft unterschiedlich festgelegt werden.

Der Verein sucht die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Horgen und von Sponsoren für die Tätigkeit des Vereins generell oder für einzelne Veranstaltungen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- b) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- d) Beschluss über das Jahresbudget.
- e) Entgegennahme eines Berichtes über den Stand der Arbeiten bei der Stiftung für die Chronik und das Ortsmuseum der Gemeinde Horgen.
- f) Wahl von zwei Abgeordneten in den Stiftungsrat der Stiftung für die Chronik und das Ortsmuseum der Gemeinde.
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verpflichtet. Die Mitgliederliste kann beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingesehen werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident oder Präsidentin
- b) Quästor oder Quästorin
- c) Aktuar oder Aktuarin
- d) 1 bis 5 Beisitzern oder Beisitzerinnen

Der Präsident/die Präsidentin, der Quästor/die Quästorin und der Aktuar/die Aktuarin werden von der Vereinsversammlung gewählt. Sie vertreten den Verein nach aussen und führen die laufenden Geschäfte. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

10. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und an der ordentlichen Vereinsversammlung darüber Bericht erstatten.

11. Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten/der Präsidentin und/oder des Quästors/der Quästorin und/oder des Aktuars/der Aktuarin untereinander, oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. Diese zweite Vereinsversammlung kann den Verein mit einfacher Mehrheit auflösen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Fonds der Stiftung für die Chronik und das Ortsmuseum der Gemeinde Horgen zu.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 26. April 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten vom 21. April 1995.

Horgen, 26. April 2013

Der Präsident :



Christian Looser

Die Aktuarin:



Barbara Vannotti